

**Rahmensatzung
für die Kreisverbände der
Freien Demokratischen Partei
des Landesverbandes Brandenburg
(Kreisverbands-Rahmensatzung)**

beschlossen vom Landesparteitag am 28. Februar 2004

Hinweise:

- Diese Rahmensatzung ist für die Kreisverbände nach § 30 Abs. 4 Satz 1 der Satzung des Landesverbandes verbindlich.
- Eigenständige Regelungen oder Abweichungen seitens der Kreisverbände sind nur zulässig, soweit dies in dieser Rahmensatzung durch entsprechende Vermerke im Text oder in Fußnoten vorgesehen ist.
- Die Kreisverbände haben die von Ihnen beschlossene Satzung sowie die von Ihnen beschlossenen Änderungen ihrer Satzung unverzüglich dem Landesvorstand und dem Landessatzungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Zweck und Mitgliedschaft	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Rechtsform	3
§ 3	Mitgliedschaft	3
Abschnitt 2	Kreisverbandsgrenzen	3
§ 4	Kreisverbandsgebiet	3
§ 5	Unterteilung	3
Abschnitt 3	Die Organe des Kreisverbandes	4
§ 6	Organe des Kreisverbandes	4
§ 7	Der Kreisparteitag	4
§ 8	Teilnahme und Stimmrecht	5
§ 9	Geschäftsordnung des Kreisparteitages	5
§ 10	Der Kreisvorstand	6
§ 11	Einberufung des Kreisvorstandes	7
Abschnitt 4	Bewerberaufstellungen für die Wahlen zu Volksvertretungen	7
§ 12	Landtags- und Bundestagswahlen	7
§ 13	Kandidatenaufstellung und Wahl der Reservelisten bei Kommunalwahlen	7
§ 14	Gemeinsame Vorschriften für die Mitgliederversammlungen	8
Abschnitt 5	Finanzordnung, allgemeine Bestimmungen	8
§ 15	Finanz- und Beitragswesen	8
§ 16	Landesverband und Kreisverbände	8
§ 17	Amtsdauer	9
§ 18	Satzungsänderung; Satzungen der oberen Gliederungen	9
§ 19	Inkrafttreten	9

Abschnitt 1 Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck

Der FDP-Kreisverband [*Einsetzen: Name*] ist eine Gliederung des Landesverbandes Brandenburg der Freien Demokratischen Partei (FDP) nach § 30 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes.

§ 2 Rechtsform

Der FDP-Kreisverband [*Einsetzen: Name*] besteht in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereines. Sitz des Vereins ist ... [*Einsetzen: Kreisstadt oder kreisfreie Stadt*].

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem FDP-Kreisverband [*Einsetzen: Name*] gehören die Mitglieder der Freien Demokratischen Partei an, die in *dem Kreis / der kreisfreien Stadt* [*Einsetzen: Name des Kreises oder der kreisfreien Stadt*¹] ihre Hauptwohnung (§ 4 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes) haben. Darüber hinaus gehören dem FDP-Kreisverband die Mitglieder an, deren Mitgliedschaft mit Genehmigung des Landesvorstandes nach § 5 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes trotz fehlender Hauptwohnung nach Satz 1 im Kreisverband geführt werden darf.

(2) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bestimmen sich im übrigen nach den §§ 3 bis 5, 7, 8 und 9 der Satzung des Landesverbandes.

(3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus § 6 der Satzung des Landesverbandes.

Abschnitt 2 Kreisverbandsgrenzen

§ 4 Kreisverbandsgebiet

Das Gebiet³ des FDP-Kreisverbandes [*Einsetzen: Name*] deckt sich mit dem Gebiet *des Kreises / der kreisfreien Stadt* ... [*Einsetzen: Name des Kreises oder der kreisfreien Stadt*].

§ 5 Unterteilung

(1) Durch Beschluss des Vorstandes des Kreisverbandes (Kreisvorstand)⁴ können Ortsverbände gebildet werden, in denen die Parteimitglieder im Rahmen der politischen Verantwortung des

¹ Im Falle einer Genehmigung des Landesvorstandes nach § 30 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes für ein von der politischen Gliederung des Landes Brandenburg abweichendes Gebiet des Kreisverbandes ist hier ggf. eine besondere Festlegung des Vereinssitzes zu treffen.

² Im Falle einer Genehmigung des Landesvorstandes nach § 30 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes für ein von der politischen Gliederung des Landes Brandenburg abweichendes Gebiet des Kreisverbandes sind hier die politischen Gliederungseinheiten zu nennen, auf die sich der Kreisverband erstreckt.

³ Im Falle einer Genehmigung des Landesvorstandes nach § 30 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes für ein von der politischen Gliederung des Landes Brandenburg abweichendes Gebiet des Kreisverbandes ist hier die genau Gebietsbeschreibung zu regeln.

⁴ In der Satzung kann der Kreisverband bestimmen, dass an die Stelle des Kreisvorstandes der Kreisparteitag tritt.

Kreisvorstandes tätig werden. Das Gebiet der Ortsverbände kann sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden innerhalb des Gebietes *des Kreises/ der kreisfreien Stadt* [Einsetzen: Name des Kreises oder der kreisfreien Stadt] erstrecken.

(2) Ortsverbände können sich im Rahmen der Vorgaben einer Ortsverbandsrahmensatzung des FDP-Landesverbandes eigene Satzungen geben, bis zum Erlass einer auf der Ortsverbandsrahmensatzung beruhenden eigenen Satzung der Ortsverbände gelten die Bestimmungen der Kreisverbandssatzung für die Ortsverbände sinngemäß.

Abschnitt 3 Die Organe des Kreisverbandes

§ 6 Organe des Kreisverbandes

(1) Organe des Kreisverbandes sind :

1. die Kreismitgliederversammlung (Kreisparteitag),
2. der Kreisvorstand.

(2) Organ im Sinne von Absatz 1 ist auch die Kreiswahlversammlung.

§ 7 Der Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag tagt als Mitgliederversammlung der im Kreisverband organisierten Mitglieder.

(2) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt, soweit nicht zwingende Gründe im Einzelfall entgegenstehen.

(3) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, auf Beschluss des Kreisvorstandes mit einer Frist von 14 Tagen⁵ unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom Kreisvorstand und von jedem dem Kreisverband angehörenden Mitglied gestellt werden. Anträge müssen dem Vorstand 7 Tage⁶ vor Tagungsbeginn vorliegen; auf die Antragsfrist ist bei der Einladung hinzuweisen. Der Kreisvorstand ist an keine Antragsfristen gebunden. Die Anträge sollen allen Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich, spätestens mit Tagungsbeginn, zugehen. Dringlichkeitsanträge sind ohne Aussprache zur Sache zuzulassen, soweit die Mehrheit der am Kreisparteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Sachbehandlung zustimmt. Soweit innerhalb des Kreisverbandes Ortsverbände bestehen, können die Ortsvorstände innerhalb der Frist des Satzes 3 ebenfalls Anträge zum Kreisparteitag stellen.

(4) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen⁷ :

1. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
2. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und dessen Entlastung.

(5) In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen :

1. die Entlastung des Kreisvorstandes,
2. die Wahl des Kreisvorstandes nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2,
3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und ihren Stellvertretern,

⁵ In der Satzung kann der Kreisverband eine längere Frist vorsehen, die jedoch 4 Wochen nicht übersteigen darf.

⁶ In der Satzung kann der Kreisverband eine längere Frist bestimmen, soweit die Ladungsfrist nach Satz 1 dieser Vorschrift verlängert worden ist; die Antragsfrist muss jedoch kürzer als die Ladungsfrist sein.

⁷ In der Satzung kann der Kreisverband bestimmen, dass weitere verpflichtende Tagesordnungspunkte vorzusehen sind.

4. die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag und der Delegierten zur Landesvertreterversammlung nach Maßgabe des § 12 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 und 3 der Satzung des Landesverbandes,
 5. Wahl der Ersatzdelegierten für die in Nummer 3 genannten Delegierten nach Maßgabe des § 12 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 2 und 3 der Satzung des Landesverbandes.
- (6) Die Wahlen zum Kreisvorstand und der Delegierten und Ersatzdelegierten sind schriftlich und geheim. Abschnitt 3 der Geschäftsordnung zur Satzung des Landesverbandes gilt entsprechend.
- (7) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von 10 vom Hundert⁸ der Mitglieder des Kreisverbandes mit einer Frist von 7 Tagen⁹ unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Berechnung der Zahl der maßgeblichen Mitglieder des Kreisverbandes erfolgt nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 Satz 2. Soweit innerhalb des Kreisverbandes Ortsverbände bestehen, können zwei Ortsvorstände ebenfalls das Einberufen eines außerordentlichen Kreisparteitages verlangen.
- (7) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Ehrenvorsitzende wählen.

§ 8 Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss dieser in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Kreisparteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch den Beschluss des Kreisparteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Kreisparteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt und wählbar sind alle nach § 3 dem Kreisverband angehörenden Mitglieder, soweit ihr Stimmrecht nicht nach § 6 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes ruht oder die Wahlgesetzes nicht etwas abweichendes bestimmen. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 9 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

- (1) Kreisparteitage werden vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter geleitet. Bei Vorstandswahlen leitet ein vom Kreisparteitag zu wählender Versammlungsleiter den Kreisparteitag.¹⁰
- (2) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der zu Beginn des Kreisparteitages festgestellten Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterschritten wird. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- (3) Vom Kreisparteitag zu fassende Beschlüsse sind so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beschlossen werden können. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehr-

⁸ In der Satzung kann der Kreisverband bestimmen, dass ein höheres Quorum für das Verlangen zur Einberufung erforderlich ist, jedoch nicht mehr als 20 vom Hundert.

⁹ In der Satzung kann der Kreisverband eine längere Frist vorsehen, die jedoch 2 Wochen nicht übersteigen darf.

¹⁰ In der Satzung kann der Kreisverband bestimmen, dass jeder Kreisparteitag vollständig von einem Versammlungsleiter zu leiten ist. Darüber hinaus kann in der Satzung ein Parteitagspräsidium, bestehend aus mindestens einem Versammlungsleiter und einem Schriftführer, vorgesehen werden.

heit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

(4) Der Kreisverband kann sich, unter Beachtung der Geschäftsordnung zur Satzung des Landesverbandes, eine eigene Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Soweit sich der Kreisverband keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung zur Satzung des Landesverbandes entsprechend.

(5) Über den Kreisparteitag ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Ergebnisse der Wahlen sowie die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Kreisvorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Kreisvorstandes zu unterzeichnen. Soweit ein Versammlungsleiter bestellt worden ist, ist die Niederschrift auch von diesem zu unterzeichnen.¹¹

§ 10 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus :

1. dem Kreisvorsitzenden,
2. zwei Stellvertretern,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Vorsitzenden *der FDP – Kreistagsfraktion / der FDP - Stadtverordnetenfraktion*¹² sowie
5. den aufgrund des Absatzes 2 gewählten Mitgliedern.

(2) Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss eines ordentlichen Kreisparteitages kann vor der Wahl eines neuen Kreisvorstandes für die jeweilige Amtsperiode festgesetzt werden, dass eine bestimmte Anzahl von Beisitzern gewählt werden sollen. Die Anzahl der nach Satz 1 zu wählenden Mitglieder muss so festgesetzt werden, dass die Gesamtzahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ungerade ist.¹³

(3) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen nach § 7 Abs. 7 gewählte Ehrenvorsitzende mit beratender Stimme teil. Anderen Parteimitgliedern kann durch Beschluss des Kreisvorstandes die Teilnahme mit beratender Stimme zeitweise oder für die Amtsdauer des Kreisvorstandes gestattet werden. Die Rechte des Landesvorstandes nach § 25 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes bleiben unberührt.

(4) Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Sie dauert bis zur jeweiligen Neuwahl, auch wenn der Zeitpunkt der Neuwahl die jeweilige Amtszeit geringfügig abkürzt oder überschreitet.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den verbliebenen Mitgliedern des Vorstandes. Scheidet die Mehrheit des Kreisvorstandes, insbesondere durch Rücktritt, aus, ist unverzüglich ein Kreisparteitag einzuberufen, auf dem der Kreisvorstand vollständig für den bleibenden Rest der Amtszeit neu zu wählen ist. Ein zurückgetretenes Vorstandsmitglied ist – vorbehaltlich des Satzes 3 - verpflichtet, seine Amtsgeschäfte bis zur Bestimmung eines Nachfolgers kommissarisch fortzuführen, soweit in seiner Person keine besonderen Umstände liegen, die einer Fortführung der Amtsgeschäfte entgegenstehen.

¹¹ Soweit in der Satzung des Kreisverbandes vorgesehen ist, dass ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer für die gesamte Dauer des Kreisparteitages bestellt werden, ist in der Satzung zu bestimmen, dass dies Personen an der Stelle des Kreisvorsitzenden und des weiteren Kreisvorstandsmitglied die Niederschrift zu unterzeichnen haben.

¹² Das zutreffende ist hier in die Satzung aufzunehmen.

¹³ In der Satzung kann der Kreisverband abweichend von Absatz 2 bestimmen, dass bereits in der Satzung eine festgelegte Anzahl von Beisitzern zu wählen ist; die Anforderung der ungeraden Anzahl an stimmberechtigten Kreisvorstandsmitgliedern ist in jedem Fall zu wahren.

(6) Der Kreisvorsitzende oder der Kreisschatzmeister vertreten den Kreisverband nach innen und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

(7) Der Kreisvorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung der Kreisschatzmeister. Die Verhinderungen brauchen nicht nachgewiesen zu werden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes.

(8) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 11 Einberufung des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung verlangen. In diesem Falle muss die Sitzung des Kreisvorstandes binnen einer Woche erfolgen.

Abschnitt 4 Bewerberaufstellungen für die Wahlen zu Volksvertretungen

§ 12 Landtags- und Bundestagswahlen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf Landes- und Bundesebene gelten vorrangig die Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes.

(2) Über die Aufstellung der Bewerber entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung der zu den Wahlen in dem jeweiligen Wahlkreis nach den wahlrechtlichen Vorschriften stimmberechtigten Mitgliedern.

(3) Soweit ein Kreisverband das Gebiet mehrerer Wahlkreise vollständig abdeckt, kann die Aufstellung der Bewerber auf Beschluss des Kreisvorstandes in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung aller in den jeweiligen Wahlkreisen zu den Wahlen stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen.

(4) Soweit ein Wahlkreis das Gebiet mehrerer Kreisverbände oder Teile mehrerer Kreisverbände umfasst, entscheidet ausschließlich eine Versammlung der im jeweiligen Wahlkreis stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Kandidatenaufstellung und Wahl der Reservelisten bei Kommunalwahlen

(1) Über die Aufstellung der Wahlvorschläge *für die Volksvertretung des Landkreis / der kreisfreien Stadt*¹⁴ entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung der zu den Wahlen stimmberechtigten Mitgliedern. In kreisfreien Städten entscheidet eine Mitgliederversammlung nach Satz 1 über das Aufstellen eines Bewerbers für die Wahl des Oberbürgermeisters.

(2) Besteht für eine Gemeinde kein Ortsverband oder erfasst ein Ortsverband das Gebiet mehrerer Gemeinden, entscheidet eine vom Kreisvorstand einberufene Mitgliederversammlung der in der jeweiligen Gemeinde zu den Kommunalwahlen stimmberechtigten Mitgliedern über die Aufstellung der Wahlvorschläge für die Volksvertretungen der kreisangehörigen Städte und Gemein-

¹⁴ Das zutreffende ist hier einzustellen.

den nach Maßgabe des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Satz 1 gilt entsprechend für das Aufstellen eines Bewerbers für die Wahl des Bürgermeisters. Ist eine nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig oder kommt sie aus anderen Gründen nicht zustande, entscheidet eine vom Kreisvorstand einberufene Mitgliederversammlung der im Kreisverband stimmberechtigten Mitglieder über die Aufstellung der Wahlvorschläge nach Maßgabe des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

§ 14 Gemeinsame Vorschriften für die Mitgliederversammlungen

(1) Für die Mitgliederversammlungen nach den §§ 12 und 13 sind die Vorschriften über den ordentlichen Kreisparteitag mit den Maßgaben sinngemäß anzuwenden, dass

1. die Versammlung während ihrer gesamten Dauer von einem vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnung zu wählenden Präsidium, bestehend aus einem Versammlungsleiter und einem Schriftführer, geleitet wird und
2. einzuladen und stimmberechtigt die Mitglieder sind,
 - a) deren Mitgliedschaft im Kreisverband geführt wird und die dort ihre Hauptwohnung haben, und
 - b) die Mitglieder, die zwar im Gebiet des Kreisverbandes ihre Hauptwohnung haben, jedoch ihre Mitgliedschaft in einem anderen Kreisverband geführt wird, und die am Tage des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zum der jeweiligen Volksvertretung nach den jeweiligen wahlrechtlichen Vorschriften wahlberechtigt sind; § 8 Abs. 2 ist insoweit nicht anzuwenden
3. im Falle des § 12 Abs. 4 die Mitgliederversammlung durch eine gemeinsame Einladung der Kreisvorstände der betroffenen Kreisverbände einzuberufen ist.

(2) Soweit auf Grund der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Bundestages oder des Landtages oder der Amtsperiode einer Volksvertretung in den Landkreisen oder Gemeinden des Landes Brandenburg nach den maßgeblichen wahlgesetzlichen Vorschriften kürzere Fristen für das Einreichen von Wahlvorschlägen als im Falle regelmäßiger Neuwahlen vorgesehen sind, gilt für die Frist zur Ladung einer Mitgliederversammlung § 7 Abs. 7 Satz 1 entsprechend.

(3) Ist die Aufstellung der Wahlvorschläge beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen derselben durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für eine Mitgliederversammlung zur Durchführung der notwendigen Ersatzwahl durch einstimmigen Beschluss des Kreisvorstandes oder, im Falle des § 12 Abs. 4, der Kreisvorstände der betroffenen Kreisverbände auf 24 Stunden abgekürzt werden.

Abschnitt 5 Finanzordnung, allgemeine Bestimmungen

§ 15 Finanz- und Beitragswesen

Für das Finanz- und Beitragswesen des Kreisverbandes ist die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes anzuwenden.

§ 16 Landesverband und Kreisverbände

(1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.

(2) Der Kreisverband darf Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei den Bundes- und Landtagswahlen nur mit vorheriger Zustimmung des Landesparteitages treffen. Bei Kommunalwahlen bedürfen solche Abreden der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

(3) Der Kreisverband ist verpflichtet, die Rechte des Landesverbandes und des Bundesverbandes zu gewährleisten

§ 17 Amtsdauer

(1) Für die Amtsdauer aller ehrenamtlichen Ämter und Funktionen gilt § 27 der Satzung des Landesverbandes vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.

(2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes kann einen Misstrauensantrag, der mit einer Begründung versehen ist, gegen den Kreisvorstand oder einzelne Mitglieder des Kreisvorstandes stellen, der auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreisparteitag behandelt werden muss. Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Zahl der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.

(3) Spricht ein nach Absatz 2 einberufener Kreisparteitag dem Kreisvorstand oder einzelne Mitglieder des Kreisvorstandes mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit die jeweilige Amtszeit beendet. Der Kreisparteitag hat in derselben Sitzung einen neuen Vorstand oder neue Mitglieder des Kreisvorstandes zu wählen.

(4) Die Amtsdauer eines nach Absatz 3 Satz 2 gewählten Kreisvorstandes oder Mitgliedes des Kreisvorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 5 abzuhaltenden nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 18 Satzungsänderung; Satzungen der oberen Gliederungen

(1) Soll diese Satzung geändert werden, muss dies als ordentlicher Punkt der Tagesordnung eines Kreisparteitages ausgewiesen und der entsprechende Antrag den Mitgliedern des Kreisverbandes mit der Einladung zugesandt sein; ein Dringlichkeitsantrag zur Änderung der Satzung ist nicht zulässig. Soll eine Satzungsänderung auf einem außerordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden, beträgt die Einberufungsfrist 14 Tage. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf einem Kreisparteitag anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes beschlossen werden.

(2) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes und des Landesverbandes sowie die Schiedsgerichtsordnung der Freien Demokratischen Partei sind jeweils Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes [*Einsetzen: Name*] und gehen ihr vor, wobei die Satzungsbestimmungen des Bundesverbandes wiederum den Satzungsbestimmungen des Landesverbandes vorgehen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Die Satzung und jede Änderung der Satzung treten am Tage nach dem jeweiligen Kreisparteitag in Kraft, auf dem sie beschlossen worden sind.

(2) Die Satzung sowie jede Änderung sind vom Kreisvorstand auszufertigen und jedem Mitglied des Kreisverbandes zur Verfügung zu stellen. Soweit der Kreisverband über eine eigene Homepage verfügt, wird die Satzung und ihre Änderungen durch das Einstellen auf der Homepage des

Kreisverbandes den Mitgliedern zur Verfügung gestellt, so weit dort die Texte herunter geladen werden können.